GYMNASIUM NEUE SANDKAUL
Neue Sandkaul 29
50859 Köln

Stand 05-2023

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Frau

Dr. K. Kop-Weiershausen (Schulleiterin)

Städt. Gymnasium Neue Sandkaul

Neue Sandkaul 29

50859 Köln

Sehr geehrte Frau Dr. Kop-Weiershausen,

hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe EF ☐ Q1 ☐ während des Schuljahres 20___/___.

1. SchülerIn

Name, Vorname	
Geb.datum,-ort	
Anschrift	
Klasse/Jgst.	

2. Antragsteller/Eltern (nur bei minderjährigen SchülerInnen)

Name, Vorname Mutter	
Name, Vorname Vater	
Anschrift(en)	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner der Organisation Telefonnr. und Emailadresse	
Die Aufnahmebestätigung der Austauschorganisation liegt diesem Schreiben bei.	

4. Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium Neue Sandkaul

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter/unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in die Jahrgangsstufe/Halbjahr:	Jgst: _____Halbjahr:_____

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem. § 4 APO-GOSt und VV 4.2 VVzAPO-GOSt

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

[...]

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in Jgst. Q1 nach einem Schulaufenthalt in der gesamten Jgst. EF bzw. im 2. Schulhalbjahr der Jgst. EF der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1 erworben wird:

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

_____

Ort, Datum Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten